

ter die Augen für das Dargestellte und die dahinter stehende Absicht. Der Hinweis auf den „Gebetsgarten“, eine Schrift des 15. Jh.s, hätte ergänzt werden können durch einen Bezug auf die „Exerziten“ des hl. Ignatius, die ganz ähnlich mit der „Vergegenwärtigung“ des historischen Heilsgeschehens arbeiten. R. W. Scribner geht den Zusammenhängen von Magie und Aberglaube vor allem an einem Beispiel aus dem württembergischen Urach von 1529 nach. Es geht um ein „von Unholden versehrtes Kind“. Dabei spielen Sakramentalien (sakrale Gegenstände und Riten) eine große Rolle und erweisen die Verbreitung einer „volkstümlichen sakramentalischen Denkart in Deutschland am Ausgang des Mittelalters“. Der Beitrag wird übrigens ausgesprochen spannend dargeboten. E. Kovacs behandelt „spätmittelalterliche Traditionen in der österr. Frömmigkeit des 17. und 18. Jh.s“, wobei sie sich vor allem auf den Heiligenkult konzentriert. Ihre Ausführungen erhärten die These, die in der Barockfrömmigkeit einen wenigstens teilweisen Rückgriff auf mittelalterliche Ansichten und Praktiken erblickt. Darüber hinaus werden die Beziehungen von „religion royale“ und „religion populaire“ aufgezeigt, die dann im 18. Jh. zerbrechen. Unerfindlich bleibt, warum die Autorin unter den österreichischen Ländern mit starkem Krypto-protestantismus Oberösterreich unerwähnt läßt (410).

Diese Bemerkungen müssen genügen, um ein interessantes und vielseitiges Buch vorzustellen, dessen Lektüre sich lohnt. Die insgesamt 19 Abhandlungen sind geeignet, das Phänomen „Volksreligion“ von vielen Seiten her in den Blick zu bekommen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ HAUSTEINJÖRG, *Martin Luthers Stellung zum Zauberei- und Hexenwesen*. (Münchner Kirchenhistorische Studien, Bd. 2). Kohlhammer, Stuttgart 1990. (208). Ppb. DM 69,—.

Diese gründliche Untersuchung zeichnet sich sowohl durch eine angenehm lesbare Diktion als auch durch ein ausgewogenes Urteil aus. Der Autor beginnt mit der Darstellung der bisherigen Kontroverse über das Thema, wobei er auch über erschreckend unhistorische Sehweisen berichten muß, etwa wenn Soldan-Heppe 1880 (also zehn Jahre nach der päpstlichen Unfehlbarkeitserklärung!) im Hinblick auf die Hexenbulle Papst Innozenz' VIII. meinte sagen zu dürfen: „Indem nun die infallible Autorität des Papstes für den Hexenglauben eingetreten war, so kam jetzt das Unwesen der Hexenprozesse allerorten in Gang.“ Umgekehrt gibt es Stellungnahmen wie jene von Diefenbach, der die Auffassung vertrat, Luther habe durch seinen Manichäismus den Hexenwahn erst so richtig ermöglicht.

Nach einer sorgfältigen Analyse der Quellentexte im Werke Luthers gelangt H. zur Auffassung, daß sich Luthers Haltung nicht aus Einzeläußerungen ablesen läßt. Sonst müßte man ja sogar Thomasius, der noch 1702 schrieb: „Ich lobe, daß man diejenigen Zauberey und Hexen, die den Menschen auch nur auff verborgene Weise Schaden tun, am Leben strafft“, der Befürwortung der Hexenverfolgung zeihen. Beachtet man den Gesamtkontext, zeichnet sich etwa

dieses Ergebnis ab: Luther spricht zwar ein grundsätzliches Ja zu Hexenprozessen (womit auch schon sein Glaube an Hexerei ausgesprochen ist, den er mit seinen Zeitgenossen teilt), wendet sich aber gegen eine Hexenverfolgung von unten her, durch das Volk, womit zumindest ein Ansatz für die Eindämmung gegeben ist. Er ist auch ein Gegner jeder übertriebenen Hexenangst und -panik. „Luther hatte in der Hexenfrage ein Janusgesicht.“ Er stellte zwar auch innerhalb des Protestantismus die Prozesse nicht in Frage, äußerte aber auch schon „Gedanken, die von den späteren Bekämpfern der Prozesse aufgenommen werden konnten“. Somit erweist sich einmal mehr die Stellung Luthers zwischen Mittelalter und Neuzeit.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ NIGG WALTER, *Friedrich von Spee*. Ein Jesuit kämpft gegen den Hexenwahn. Bonifatius, Paderborn 1991. (106). Geb. DM 19,80.

Rechtzeitig zum 400. Geburtstag des Friedrich von Spee erschien diese posthum veröffentlichte Schrift des bedeutenden protestantischen Hagiographen W. Nigg. Es handelt sich um keine wissenschaftliche Abhandlung, doch wird Spee gut in seine Zeit hineingestellt und das Phänomen Hexenwesen eindringlich beschrieben. Der Kampf des Jesuiten Spee gegen diesen Wahn erfährt eine lebendige Darstellung. Spee hat persönlich an den damaligen Auseinandersetzungen so sehr gelitten, daß er schon in jugendlichem Alter graue Haare bekam. Seine „Cautio Criminalis“ wurde zum großen Mahnbuch des Jahrhunderts gegen eine abwegige Verirrung der Menschheit. Trotz der Kürze des Buches wären noch Straffungen möglich gewesen. Manche Passagen sind vor allem Rhetorik. Das Schlußkapitel „Einer, der die Wahrheit sagt“ ist einfühlsam, hätte aber ebenfalls Kürzungen vertragen, desgleichen die angefügte „Gedenkrede“ von W. Seidel, die W. Nigg als Menschen und Autor würdigt.

Insgesamt ist das kleine Buch jedoch gut geeignet, einen breiteren Leserkreis mit der Person und dem Werk Spees vertraut zu machen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ SCHINDLING ANTON/ZIEGLER WALTER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung*. Land und Konfession 1500–1650. Teil 2: Der Nordosten. (KLK 50). Aschendorff, Münster 1990. (233, 12 Karten). Kart. DM 49,80.

Die deutsche Konfessionslandschaft war weithin durch das jeweilige Bekenntnis der Landesherren und deren Religionspolitik bestimmt. Daher ist eine verständliche Vermittlung der komplizierten Territorialverhältnisse des alten Reiches überaus nützlich, will man den Ursprung der Konfessionen sauber studieren.

Angesichts der völlig unerwarteten jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR bekommt das vorliegende Heft der KLK eine besondere Aktualität. Für den Leser aus den kompakteren

südöstlichen „Territorien“ und dem Westen wird der Band zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel.

H. Smolinski behandelt das Albertinische Sachsen (Dresden), M. Rudersdorf und A. Schindling Kurbrandenburg (Berlin), F. Schrader das Hochstift Magdeburg und Anhalt, F. Machilek Schlesien, W. Seegrün Schleswig-Holstein, F. Schrader Mecklenburg, R. Schmidt Pommern und Cammin, B. Poschmann Königlich Preußen und Ermland, I. Gundermann das Herzogtum Preußen.

Ich möchte an einem Beispiel zu zeigen versuchen, was die von den Herausgebern eingeschlagene Darstellungsmethode zu erhellen vermag: Die weithin gewaltlose Rekatholisierung des polnischen Adels durch die Jesuiten und die Entwicklung Polens zu einem Bollwerk der Katholizität sind ein bekanntes Phänomen, das hier aber in den Ursachen klar wird. Die verfassungsmäßige Schwäche des polnischen katholischen Königturns war eher hilfreich für die Rekatholisierung, denn die selbstbewußten Barone vergaben sich — anders als im Reich — dem König gegenüber, wenn sie wieder katholisch wurden. Andererseits war das schwache Königturn stark genug, den katholischen Klöstern und Kirchen im „königlichen“ Westpreußen rechtliche Schützenhilfe bei Rechtsstreitigkeiten zu leisten, wo es galt, von den Reformatoren übernommenen Kirchengut wieder zu restituieren. Ein gleiches vermochten z. B. die katholischen Habsburger in Österreich zunächst nicht. Der Leser erfährt, warum Danzig protestantisch blieb, das ostpreußische Ermland dagegen katholisch. Eine Besonderheit waren die aus dem Ordensstaat gebliebenen echten evangelischen Bistümer Samland und Pomesanien. Den aus Schwaben stammenden „österreichischen Reformator“ Paul Speratus, der zuletzt als evangelischer Bischof von Pomesanien wirkte, hätte man etwas genauer beschreiben sollen (224). Seine zitierte „Wirksamkeit“ in Österreich bestand in seiner am 1. Dez. 1522 in St. Stephan zu Wien gehaltenen Predigt gegen die Ordensgelübde. In Mähren konnte er dann dem Gefängnis entfliehen. Sein Salzburger Aufenthalt als Notar noch unter Erzbischof Leonhard von Keutschach 1517/18 vor seiner Bestallung zum Domprediger in Würzburg ist offensichtlich noch nicht durch evangelische Werbetätigkeit gekennzeichnet.

Salzburg—Wilhering Gerhard B. Winkler

■ RIDLEY JASPER, *Heinrich VIII.* Eine Biographie. (516, mehrere Abb.). Benziger, Zürich 1990. Geb. DM 58,—/sfr 54,—.

Das Buch bietet zwar keine neuen Forschungsergebnisse, wurde jedoch aufgrund einer guten Kenntnis der Literatur und der gedruckten Quellen geschrieben. Die Darstellung ist lebendig und angenehm lesbar, was auch für die deutsche Übersetzung von G. Burkhardt und W. Ströle gilt. Vor dem Hintergrund der Zeit werden das Leben und das Agieren des englischen Königs markant herausgearbeitet. Auch seine entscheidende kirchenpolitische Rolle wird deutlich gemacht. Der junge, begabte und lebenswürdige Heinrich wird dem späteren skrupellosen und berechnenden Herrscher, dem es letztlich nur noch um ihn selbst ging, gegenübergestellt.

Einen Mangel des Buches sehe ich in den Überschriften, die den Inhalt zu wenig erschließen. Ein Beispiel: Unter dem Titel „Bruch mit Rom“ werden gerade die für dieses Thema wirklich einschneidenden Ereignisse nicht geschildert; diese finden sich in anderen Kapiteln, bei denen die Überschrift keinen diesbezüglichen Hinweis enthält. Mit der Beigabe von Untertiteln hätte sich dieses Problem leicht lösen lassen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ STRÄTZ HANS-WOLFGANG (Bearb.), *Landtafel des Erzherzogtums Österreich ob der Enns*. 1. Band: Verfaßte Landtafel von 1616 und Corrigierte Landtafel von 1629. (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs Bd. 17). (XXXIV u. 617, 10 Tafeln.) OÖ. Landesarchiv, Linz 1990. Ln. S 980,—.

Die sogenannte Landtafel stellt eine der bedeutendsten rechtshistorischen Quellen des Landes Oberösterreich dar. Dem Bearbeiter ist es gelungen, den authentischen Text der Fassungen von 1616 und 1629 zu ermitteln. Zwischen den beiden Daten liegen wichtige Ereignisse, die nicht ohne Auswirkung auf die Landtafel geblieben sind. Standen 1616 bei der Textierung noch die katholischen Prälaten den protestantischen Herren und Ritters gegenüber, so läßt sich 1629 das Eingreifen der landesfürstlichen Regierung gegen die Stände feststellen.

Das Gesetzbuch betrifft das Prozeßrecht (Teil I—II), das Privatrecht (III—V) und das Lehenrecht (VI). Die Erschließung durch ein eingehendes Register macht die gewinnbringende Benützung erst möglich. Dieser Index läßt aber auch erkennen, wie vielfältig die kodifizierten Materien sind und wie einschlägig das Gesetzeswerk z. B. auch für den Bereich von Kirchenrecht und Kirchengeschichte ist. Als Beleg seien nur einige Stichworte genannt: Abt, Äbtissin, Beneficiat, Kirche, Kirchengut, Pfarrer, Prälat. Dem Bearbeiter, Univ.-Prof. Strätz, Ordinarius für Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerliches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz, der sich seit 1975 mit der Landtafel beschäftigte, gebührt Dank für seine mühevollen Arbeit. Ein geplanter zweiter Band wird die Geschichte der Textentwicklung behandeln und auch der näheren Erschließung des Werkes dienen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ NEUSSELMAR/POLLET J. V. (Hg.), *Pflugiana*. Studien über Julius Pflug (1499—1564). Ein internationales Symposium. (rst, 129). Aschendorff, Münster 1990. (XII, 243, 13 Abb.). Kart. DM 78,—.

Der Band ist das Ergebnis eines wissenschaftlichen Symposiums, das 1985 dem Humanisten, Diplomaten, Vermittlungstheologen und Naumburger Bischof in Münster gewidmet war. Pflug gehörte jener Generation von Staatsmännern und Theologen an, die noch meinten, im Sinne des Erasmus durch gelehrte Auseinandersetzung und „freundschaftliches Zwiegespräch“ (colloquium familiare) die Kirchenspaltung beheben zu können. Pflug war maßgeblich am Regensburger Religionsgespräch und der ebendort gefundenen Einheitsformel über die Rechtfertigungsfrage beteiligt. Das war noch im